

Die Feder

Halbmonatschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten.
Berlin W. 30, Goldstraße 23.

Erscheint am 1 und 15. jeden Monats; Bezugspreis bei direkter Zusendung 3,25 Mk., durch den Buchhandel oder die Post bezogen, sowie für das Ausland 3,75 Mk. halbjährlich; für Oesterreich-Ungarn 4,20 Kr. Einzelnummer 35 Pfg. Abonnements, die nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf des Semesters gekündigt werden, laufen ein Halbjahr weiter. Einrückungsgebühr 40 Pfg. für die 3-gesp. Petitzelle, für Stellengesuche und Manuskriptangebote 10 Pfg. Erfüllungsort Berlin.
Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, um Einsendung des Abonnements für das laufende Halbjahr.

Nr. 340.

Berlin, den 15. August 1913.

16. Jahrg.

Bei Anfragen, Sendungen an das Liter. Bureau usw. bitten wir stets Rückporto beizulegen, bei Anstänften den Anfragen 40 Pfg. beizufügen, bei Beschwerden 60 Pf. Die Erledigung geschieht nur dann, wenn die Beträge beigefügt werden. Vier Wochen nach erfolgter Beschwerde, bezw. nach Erledigung derselben bitten wir um Mitteilung, ob eine Einigung erfolgt ist, bezw. ob weitere Schritte gewünscht werden. Andernfalls wird die Angelegenheit von uns als endgültig erledigt betrachtet. — Alle Geldsendungen erbitten wir möglichst auf Postfach-Konto 9790 Dr. Max Hirschfeld, Berlin. Die Inhaber von Bank-Konten wollen uns nicht Schecks einsenden, sondern die Bank einfach beauftragen, den betr. Betrag auf unser Bank-Konto (Deutsche Bank, Depositenkasse, Potsdamerstraße 96), zu überweisen. Bei kleinen Zahlungen in deutschen Marken bitten wir hauptsächlich um 5 Pfg.-Marken. Ausländische Marken können wir gar nicht verwenden, dagegen ausländische Münzen, welche in den Brief eingelegt werden können und stets richtig angekommen sind. Auch den coupon réponse international nehmen wir zum Werte von 20 Pfg. in Zahlung. — Literarisches Bureau der Feder. Es können nur äußerlich tadellose, unzerknitterte Mss. vertrieben werden, nur in ganz deutscher Handschrift, über 300 Zeilen nur in Maschinenschrift. — Wir übernehmen keine Haftung für Rücksendung der Mss., die wir an Redaktionen versenden.

Nachdruck verboten.

Beantwortung der Rundfragen.

Die Redaktion der „Feder“ sendet pädagogisch an Redaktionen und Verleger Fragebogen, betr. Bedarf an Manuskripten. Die Antworten werden, wie nachstehend, in jeder Nummer veröffentlicht. (Zur Erklärung. Kommissionsbuchhandlungen sind solche, die vom Verleger geliefert, im Druck fertig hergestellte Bücher buchhändlerisch vertreiben.) Bei Einsendungen an neue noch unbekanntes Firmen ist Vorsicht am Platze.

Franz Kolbe, Schöneberg, Belzigerstr. 12, erwirbt für den Jung-Deutschlandkalender 1914 Mss. aus den verschiedensten Gebieten des Jugendsportes, Jugendwandern, Schülerrudern, Kriegsspiele, Turnen usw., auch Erzählungen, Humoresken und Gedichte im Sinne des Jungdeutschlandbundes. Die Aufsätze müssen für das Alter von 14—16 Jahren berechnet sein. Honorar für Erstdr. 10 Pfg., für Zweitdr. 5 Pfg. pro Zeile.

Nordwestdeutscher Kunstverlag, Goslar a. Harz, erwirbt zum Buchverl. Mss. über Natur, Philosophie und alles, was damit zusammenhängt, auch Werke aus der schönen Literatur. Prüfung sofort, Rückporto erforderlich.

Vossianthus-Verlag, A. Voss, Berlin, Potsdamer Str. 64, teilt uns mit, daß er sich nur mit Botanik, Gartenbau und Wetterkunde befaßt. Alle anderen Einsendungen sind zwecklos.

Die Rigaische Rundschau, Riga, Dompl. 7-13, erwirbt für das Feuilleton d. Bl. Zweitdrucke guter Erzählungen, Skizzen usw., sowie populärgehaltene ästhetische, historische und kulturhistorische Essays im Umfange bis zu etwa 400—500 Zeilen zu 12—14 Silben.

Breer u. Thiemann, Hamm i. W., erwirbt zum Buchverlag Gedichte und Theaterstücke f. Dilettanten, Prologe, Festspiele, Liedertexte, aber nur die Abstinenz betreffende Sachen. Honorar nach Vereinbarung, zahlbar gleich nach Erscheinen. Belege

werden gegeben. Prüfungsdauer höchstens 6 Wochen. Rückporto erforderlich, Anfrage nicht. Zweitdrucke und Uebersetzungen finden keine Verwendung.

Nachdruck von Gerichtsberichten.

In der Zeitungspressen — natürlich immer die großen, gutzahlenden Zeitungen ausgenommen — macht sich öfter eine Erregung darüber geltend, daß Inhaber von Gerichtskorrespondenzen Nachdruckshonorare für unbefugte Nachdrucke verlangen. Kein anständiger Mensch wird begreifen können, weshalb ausgerechnet Gerichtskorrespondenten für ihre Arbeit nicht bezahlt werden oder warum sich gerade diese mit den Honoraren begnügen sollen, die ihnen von realen Abnehmern bezahlt werden, während die naiven „Aneigner“ die Arbeiten gratis haben sollen. Der hauptsächlichste Einwand, der auch von Richtern anerkannt und diese zur Freisprechung der Nachdrucker geführt hat, ist, daß die betr. Berichte vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts, nach U. R. § 18,3 also abdrucksfrei sind. Selbstverständlich kann ein Redakteur eine Gerichtsverhandlung unter den, vermischten Nachrichten bringen, aber das kann er auch mit einer längeren Anekdote oder einem Gedicht, welche beide unstrittig nicht nachdrucksfrei sind. Tatsächlichen Inhalts ist ein Gerichtsbericht immer nur zu kleinem Teile, weil die Urteilsgründe keinesfalls zu den tatsächlichen Berichten gehören, sondern wissenschaftlicher Natur sind, denn die Jurisprudenz ist nun einmal eine Wissenschaft. Auch würde man nicht fehlgehen, diese Ausarbeitungen zu den technischen zu rechnen, da dem Sinne des Gesetzes nach alle fachlichen Ausarbeitungen technischer Natur sind. Man spricht doch z. B. auch von einer Dramentechnik.

Nun wurde in einem bestimmten Falle eingewendet, der Korrespondent habe das Gerichtsurteil nur abgeschrieben. Das halten wir für ausgeschlossen.